

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg - Präsidium Friedrich-
straße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 29/2018
(20. Dezember 2018)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhe-
bung von Gebühren in Kontaktstudien und Zertifikatsprogrammen
(Gebührensatzung Kontaktstudien und Zertifikatsprogramme)**

**Vom 25. Juli 2018
einschließlich 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2018**

Aufgrund von § 2, § 14 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG), § 3 Landesgebührengesetz, § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren in Kontaktstudien und Zertifikatsprogrammen (Gebührensatzung Kontaktstudien und Zertifikatsprogramme), als Neufassung vom Senat beschlossen in seiner Sitzung am 19. Juni 2018, durch die Änderungssatzung vom 20. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2018) geändert und wie folgt gefasst. Der Präsident der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat der Änderung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 20. Dezember 2018 zugestimmt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren.....	2
§ 3 Höhe der Gebühren.....	2
§ 4 Stundung und Erlass	3
§ 5 Mahngebühren	3
§ 6 Inkrafttreten; Anwendung.....	3

§ 1 Gebührenpflicht

Die DHBW erhebt Gebühren für die Teilnahme an Kontaktstudien und Zertifikatsprogrammen im Sinne der Regelungen für Kontaktstudien und Zertifikatsprogramme auf Masterniveau der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Master-Zertifikatsrahmenordnung DHBW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Zur Zahlung der Teilnahmegebühr ist verpflichtet, wer zur Teilnahme am jeweiligen Kontaktstudienmodul oder Zertifikatsprogramm zugelassen wird. ²Zur Zahlung der Prüfungsgebühr ist verpflichtet, wer sich zur Prüfung anmeldet.

(2) Die Gebühr für die Teilnahme an Kontaktstudienmodulen oder Zertifikatsprogrammen wird mit der Zulassung fällig. ²Die Prüfungsgebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. ³Die Fälligkeit der Gebühren im Sinne von Absatz 1 richtet sich nach dem Gebührenbescheid.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an Grundlagenmodulen, die im Kontaktstudium absolviert werden, wird wie folgt festgesetzt:

Grundlagenmodule des Fachbereichs	Teilnahmegebühr je 5 ECTS-LP*	Prüfungsgebühr je 5 ECTS-LP*
Wirtschaft, Technik	550 €	30 €
Sozialwesen	180 €	15 €

* ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

(2) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an Zertifikatsprogrammen wird wie folgt festgesetzt:

Module des Zertifikatsangebots	Teilnahmegebühr je 5 ECTS-LP*	Prüfungsgebühr je 5 ECTS-LP*
Master in Business Management	1.300 €	80 €
Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	1.080 €	80 €
Wirtschaftsinformatik	1.300 €	80 €
Advanced Practice in Healthcare	1.300 €	80 €
Informatik	1.300 €	80 €
Maschinenbau	1.450 €	80 €
Wirtschaftsingenieurwesen	1.450 €	80 €
Elektrotechnik	1.450 €	80 €
Integrated Engineering	1.550 €	80 €

Module des Zertifikatsangebots	Teilnahmegebühr je 5 ECTS-LP*	Prüfungsgebühr je 5 ECTS-LP*
Fachübergreifende Kompetenzen	1.450 €	80 €
Governance Sozialer Arbeit	400 €	40 €
Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	400 €	40 €
Sozialplanung	400 €	40 €

* ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

§ 4 Stundung und Erlass

Unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) kann die DHBW die festgesetzte Gebühr ganz oder teilweise stunden. ²Die DHBW kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 5 Mahngebühren

Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühren dieser Satzung ergeht eine Mahnung. ²Für diese wird eine Mahngebühr in Höhe von 15 € erhoben.

§ 6 Inkrafttreten; Anwendung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Satzung findet Anwendung für Teilnehmer an Zertifikatsprogrammen, die ab dem 01. Oktober 2019 zugelassen werden.

Stuttgart, den 20. Dezember 2018



Prof. Arnold van Zyl
 Präsident